

Vorlage vom 22. September: Was bedeutet die BVG-Reform?

Am 22. September 2024 stimmt das Volk über die Reform der beruflichen Vorsorge ab. Die BVG-Reform soll gemäss dem Bundesrat «die Finanzierung der 2. Säule stärken, das Leistungsniveau insgesamt erhalten und die Absicherung von Personen mit tiefen Einkommen sowie Teilzeitbeschäftigten verbessern».

Die BVG-Reform betrifft das BVG-Obligatorium (die sogenannte BVG-Schattenrechnung oder das BVG-Minimum): Es geht also um die Mindestvorschriften. Schätzungen zufolge sind nur etwa 15 Prozent der Personen, die einer Pensionskasse angehören, in hohem Masse von der Reform betroffen. Dies gilt insbesondere für versicherte Personen, deren Pensionskasse nur mit dem BVG-Minimum operiert. Bei der BLVK ist dies nicht der Fall, da sie eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung ist.

Bei der BLVK sind durchschnittlich zwei Drittel des Sparguthabens überobligatorisch versichert – die Leistungen liegen weit über dem gesetzlichen Minimum. Deshalb dürfte eine Annahme der Vorlage bei der BLVK zu keinen oder nur zu geringen Änderungen führen.

Die BVG-Reform umfasst fünf Punkte:

1. Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0 Prozent

Der Mindestumwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge würde von 6,8 auf 6,0 Prozent gesenkt. Auf die Rentenleistungen der BLVK hätte diese Senkung keinen Einfluss. Denn als umhüllende Vorsorgeeinrichtung hat die BLVK weit höhere Spargutschriften als im BVG-Gesetz vorgeschrieben. Daher wendet sie schon heute einen tieferen Umwandlungssatz an (4,9% per Alter 65).

2. Reduktion des Koordinationsabzugs

Der Koordinationsabzug würde auf 20 Prozent des AHV-Lohnes reduziert. Damit wird das Leistungsniveau gemäss BVG bei voller Beitragsdauer für tiefe und mittlere Einkommen (und damit insbesondere für Teilzeitbeschäftigte) verbessert. Bei der BLVK beträgt der Koordinationsabzug entweder 30 Prozent des Jahreslohnes oder 7/8 der maximalen AHV-Altersrente multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad. Diese Besserstellung von Teilzeiterwerbenden hat die BLVK bereits vor über 20 Jahren umgesetzt. Ob diese Anpassung des Koordinationsabzuges auch für umhüllende Vorsorgeeinrichtungen verbindlich wird, ist noch nicht geklärt. Es ist aber nicht unbedingt der versicherte Lohn nach der BVG-Schattenrechnung, der wichtig ist. Entscheidend sind vielmehr die Erhöhung des Sparguthabens und die daraus resultierenden zukünftigen Leistungen.

3. Flachere Staffelung der Altersgutschriften

Vorgesehen ist eine Vereinfachung und flachere Staffelung der Altersgutschriften. Neu soll für versicherte Personen im Alter von 25 bis 44 Jahren eine Altersgutschrift von 9 Prozent und im Alter von 45 bis 65 Jahren eine von 14 Prozent des BVG-pflichtigen Lohnes gelten. Diese flachere Staffelung der Altersgutschriften im BVG-Obligatorium hat

keine Auswirkungen für die BLVK. Bei der BLVK sind die Altersgutschriften deutlich höher und anders gestaffelt.

4. Kompensationsmassnahme für die Übergangsgeneration

Arbeitnehmende, die in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der BVG-Reform pensioniert werden (sogenannte Übergangsgeneration = zukünftige Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen), würden je nach Jahrgang (voraussichtlich ab Alter 50) und je nach Höhe des Vorsorgeguthabens einen Rentenzuschlag erhalten (maximal CHF 200 pro Monat). Damit würden die bisherigen Leistungen auch für die Übergangsgeneration erhalten. Die Details zum vorgeschlagenen Rentenzuschlag sind bis dato noch nicht detailliert bekannt.

Diese «neue» Leistung muss jedoch finanziert werden; für das erste Jahr nach Inkrafttreten der BVG-Reform ist deshalb ein paritätischer Arbeitnehmerbeitrag von 0,24 Prozent des erweiterten koordinierten Lohns vorgesehen. In den folgenden Jahren legt der Bundesrat die Beiträge je nach Finanzierungsbedarf fest.

5. Senkung der Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle, das heisst der Mindestjahreslohn, ab dem die berufliche Vorsorge obligatorisch ist, wird mit der BVG-Reform von heute CHF 22'050 auf CHF 19'845 gesenkt. Diese Änderung würde auch für die BLVK gelten. Personen, deren Lohn bisher unterhalb der Eintrittsschwelle war, könnten durch die BVG-Reform in die BLVK aufgenommen und somit versichert werden.

Schlusswort

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich die Auswirkungen der BVG-Reform noch nicht bis ins letzte Detail abschätzen. Nach einer allfälligen Annahme müssten die Details der Umsetzung noch ausgearbeitet und vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) kommuniziert werden. Die BLVK würde die versicherte Personen jedoch ausführlich informieren, sobald die Einzelheiten dieser Änderungen bekannt sind. Ein Inkrafttreten der neuen Rahmenbedingungen ist nicht vor 1. Januar 2026 zu erwarten.

Falls die Vorlage angenommen wird, erstellt die BLVK detaillierte Grafiken mit Beispielen für diejenigen versicherte Personen, für die das neue Gesetz Auswirkungen hätte.